

Von den Hoffsgedingen und Laetbencken.

Wilhelm Herzog zu Gülich / Cleve und Berg / u.

Grebe Getrewen / Als Wir in dem ver-
gangenen Jahr fünff und fünfzig / ein Reforma-
tion, wie es hinfürter mit dem Proceß und sonst an
Unsern Gerichtern zu halten / verkünden und auf-
gehen lassen / welche auch durch Röm. Käñs. Mäñ.
Unserm Allergnädigsten Herrn bestätigt / gleichfals ein sonderer
Ordnung und Proceß in Sachen unsere Lehen belangend / mit im
Truck gegeben und verkündigt / und aber neben den gemeinen und
Lehengütern / noch andere / nemlich Hoffß- und Laeten-Güter / dar-
über in etlichen Fällen durch die Hoffßgeding und Laetbenck erkandt
und geurtheilet wird / vorhanden / an welchen Gerichtern doch ob-
gemelter Unser außgangener und bestätigter Reformation, zum we-
nigsten so viel den Proceß belangend / biß anher wie Wir bericht nicht
nachgesetzt / dieweil dan ordentlich / gebührlich und gleichmäßig/
Recht / und desselben Ausführung in allen Gerichtern billich gehal-
ten werden soll / so ist Unser Meynung und Befelch / daß ihr mit
erstem Fleiß daran sehet / damit obbestimpter Reformation, so viel
den Proceß berührt / auch an allen Hoffßgerichtern und Laetbencken
Unser Ampts ewers Befelchs / hinfürter würcklich gelebt / und
gerührter Proceß nicht anders / dan nach Außweisung derselben
Reformation gehalten werde / Insonderheit dieweil viel Mißbrauch
und Unordnung an gemelten Hoffßgerichtern und Laetbencken be-
funden / dero Besserung sich je niemand mit einiger Fugen oder Re-
den zu beschweren.

Und nachdem an etlichen Hoffßgerichtern keine Geschwornen
noch Scheffen / sondern der gemeine Umstandt der Hoffßleuth (dem
doch das Ampt des Richters nicht befohlen) die Sachen mit Un-
verstandt außweist / so ist Unser Meynung und Befelch / daß ihr
daran sehet / damit hinfürter an solchen Orten die gemeine Hoffß-
Männer ein Anzahl redlicher und geschickter Persohnen / so der
Hoffß-Rechten und Richter erfahren / den Hoffßherm präsentiren
und anzeigen / und darinnen allein die Tüchtigkeit der Persohnen
ansehen.

ansehen / auß welchen der Hoffsherr / nach vorgehender Erkündigung die geschicktesten / und zu solchem Ampt am tüglichsten und bräuchlichsten / so viel deren an jedem Hoffsgeding / darnach dasselbig groß oder klein ist / vonnöhten eracht / zu Geschwornen auffzunehmen und zu verordnen / die da folgents / und nicht der Umstand / in den streittigen vorfallenden Sachen urtheilen und recht sitzendt außzusprechen.

Ihr hättet auch fleissig Auffmerckens zu haben / und nicht zugestarten / daß andere gemeine Güter / wider ihre Art und Natur / an die Hoffsgerecht und Laetbänck gezogen / sondern bey ihren gebührlichen Landrechten gelassen werden.

So viel die Appellationen von den Hoffsgerechten und Laetbäncken belangen thut / dieweil deren etliche an Unsere Hauptgerichte / etliche auch an die Hoffs oder Latenherm gehen / soll es damit bey eines jeden habenden Brauch und alter Herkompst gehalten werden. Jedoch so jemand sich der Hoffs-oder Latenherm Sentenz und ergangen Urtheils in der zweyter Instantz beschweren würde / soll derselbig in der dritter Instantz an Uns / als den Landfürsten / und nicht außländig appelliren mögen / wie Wir dann des von der Röm. Käys. Majest. unserm allergnädigsten Herrn sonderlich gefreyet und begnadet seynd.

Da auch einiger Hoffsmann oder Laet an Vollenziehung und Execution seines erlangten Rechtens und Urtheils verhindert / soll er euch an statt Unser als der hoher Obrigkeit derwegen ersuchen / und ihr ihme / so fern er nicht anders dan wie obgemelt appellirt / zu gebührlicher Execution verhelffen. Dan so jemand von der zweyter Hoffs-oder Latenherm Sentenz außländig und nicht von Grad zu Grad an Uns wie sich vermög der Rechts-Ordnung gebührt / appelliren würde / demselben hätten ihr kein Execution zu thun.

Wannehe die Hoffsgeschwornen oder Scheffen Unsere Landfürstliche Hoch und Obrigkeit / dergleichen der Hoffsherm Gebühr und Gerechtigkeit außweisen oder wroegen / So ist Unser Meinung / daß du Unser Amptmann / und im Fall deiner Verhinderung / du Unser Vogt / sampt Unserm Gerichtschreiber mit darben erscheinest / und fleissig Auffmerckens habest / damit Uns an Unser habender Landfürstlicher Hoch und Obrigkeit nichts zuwider erkandt oder gewroegert werde / und so durch einig Hoffsgeding oder Laetbänck anders vorgenommen / hättet ihr Uns die Gelegenheit jeder Zeit zu verständigen. Versehen Wir Uns also gänzlich zu euch. Geben zu Düsseldorf am 26 Martii Anno 1558.

In alle Amptleuth und Befesrhaber beyder Fürstenthumben Gütlich und Berg-

Noch ein ander Befehl / die Anstellung der Scheffen an den Hoffen und Laetgedingen betreffend.

Wilhelm Herzog / ꝛ.

Ich habe getrewen / Biewohl Wir hiebevör unter dato den 26. Monaths Martii, des verflossenen 58. Jahrs / euch und andern Unsern Amptleuten und Befehlhaberen unser Fürstenthumben Gülich und Berg / unter andern schreiben und befehlen lassen / daran zu seyn / damit an den Hoffen gerichtern und Laetbencken eines jeden Ampts hinfort die gemeine Hoffsmänner einer Anzahl redlicher und geschickter Persohnen / so der Hoffen rechten und Gerichter erfahren / den Hoffsherren präsentirten und anzeigten / auch darinnen allein die Tüchtigkeit der Persohnen anzusehen / auß welchen der Hoffsherer nach vorgehender Erkündigung / die geschicktesten / und zu solchem Ampt am tüchtigsten und bräuchlichsten / so viel deren an jedem Hoffsgeding / darnach dasselbig groß und klein / vonnöhten cracht / zu Geschwornen aufzunehmen und zu verordnen / welche dan folgendes / und nicht der Umstand / in den streitigen vorfallenden Sachen Urtheil und Recht sitzende außsprechen / so werden wir doch glaublich berichte / daß noch zu Zeit nicht allein vermög solches Befehls keine gebührlige Anzahl der Richter oder Scheffen an etlichen Hoffengerichtern und Laetbencken angestellt / sonder auch sonst unser publicirter Gerichten Ordnung / so viel den Proceß belangt / wie sich gebührt / nie gelebt und nachgesetzt werden. Und thun euch demnach viel ermeltes Unser Befehls hiemit erinnern. Und ist Unser ernste Meynung / daß ihr von Unserm und Amptswegen unnachlässig verschaffet / daß an jedem Hoffen oder Laetgeding in Unserm Ampt ewers Befehls da solch noch nicht beschehen / sieben Scheffen / oder sonst nach Gelegenheit daß sie groß oder klein sein (wie vor gerührt) präsentirt und angesezt / auch folgendes durch dieselbige vierzehnen Tagen zu vierzehnen Tagen in denen vor ihnen schwebenden Rechtsachen vermög obgedachter Unser außgangener Gerichts Ordnung ordentlich und wie sich gebührt / procedirt / gehandelt und erkent / auch sonst unsern derwegen hiebevör außgangenen Befehlen und Ordnung allenthalben parirt und nach gesetzt werde. Da sich nun jemand darinnen widersetzen würde / solches hättet ihr Uns sampt allen Umständen zuvermelden / weitem Befehls zu gewarten. Versehen Wir Uns also / Geben zu Gleve am 20 Januarii, Anno, ꝛ. 70.

An alle Amptleut und Befehlhaber beider Fürstenthumben Gülich und Berg. Der